

Überwachungsplan

nach § 17 der 12. BImSchV

für Hessen



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Zuständigkeiten	5
4. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit in Hessen	5
5. Liste der Betriebsbereiche zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und Abs. 2 der 12. BImSchV	6
6. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung	6
6.1. Kriterien für die systematische Beurteilung der Gefahren von Störfällen und Ermittlung der Überwachungsintervalle für die Betriebsbereiche	7
7. Verfahren für die Überwachung aus besonderen Anlass	10
7.1. Schwerwiegende Beschwerden	10
7.2. Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen	11
7.3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften	11
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden	11
9. Anlagen	13
9.1. Rechtsvorschriften	13
9.2. Abkürzungsverzeichnis	14
9.3. Anhänge	15
9.3.1. Anhang 1 – Prozessbeschreibung Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden	15
9.3.2. Anhang 2 – Prozessbeschreibung Umgang mit Betriebsstörungen	16
9.3.3. Anhang 3 – Prozessbeschreibung Umgang mit Störfällen	17
9.3.4. Anhang 4 – Prozessbeschreibung Verstöße gegen Rechtsgrundlagen	19

1. Rechtsgrundlagen

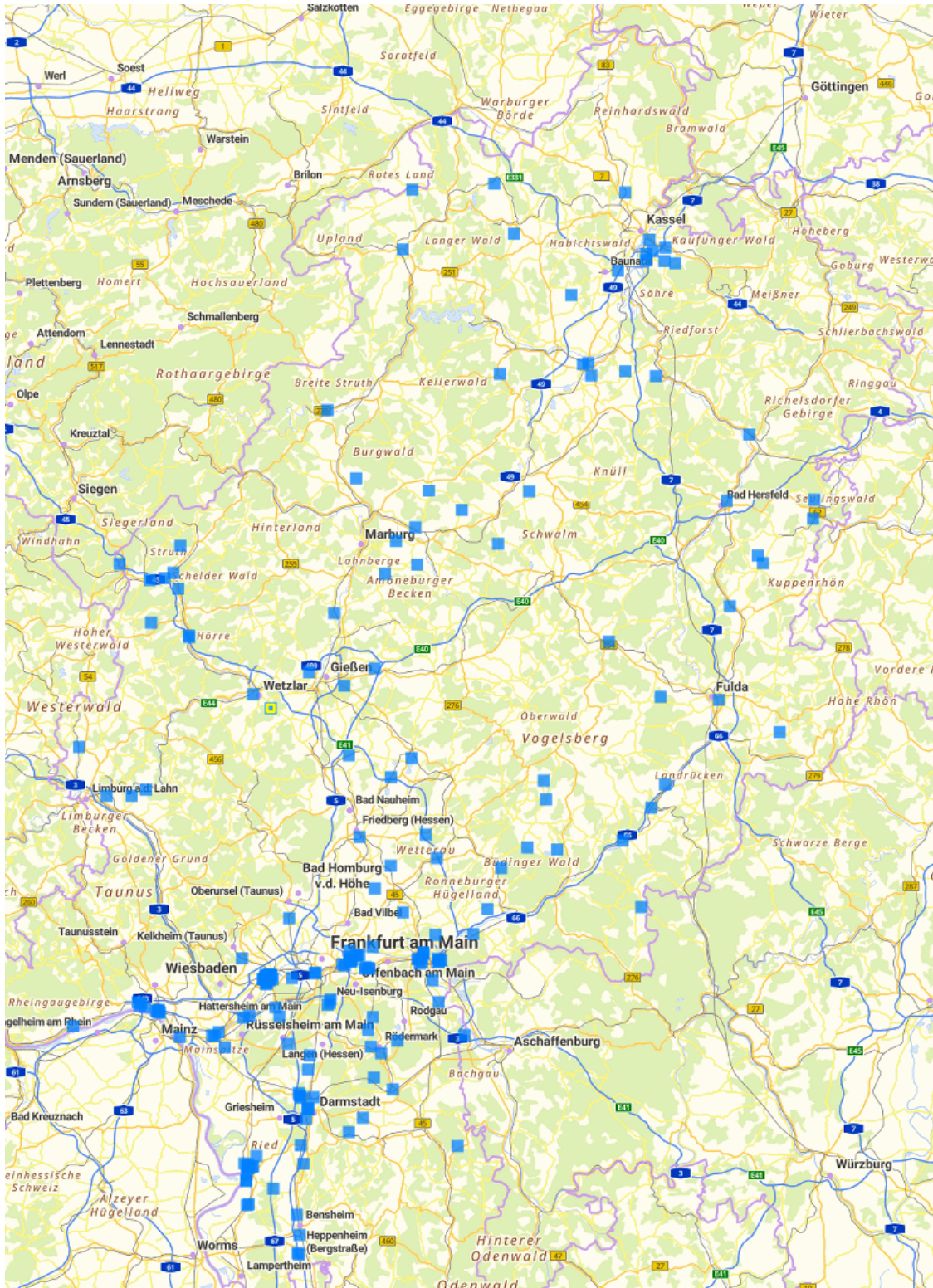
Mit der Seveso III Richtlinie [1] wurden erstmals Überwachungsstandards in Form von Überwachungsplänen (Artikel 20 Abs. 3) und Überwachungsprogrammen (Artikel 20 Abs. 4) für Betriebsbereiche gefordert, die durch § 17 der 12. BImSchV [2] in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der Überwachungsplan betrifft alle Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG [3] in Hessen und ist regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Der Überwachungsplan hat Folgendes nach §17 Abs. 1 der 12. BImSchV zu enthalten:

- ◆ den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
- ◆ eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich des Plans,
- ◆ ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
- ◆ ein Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen nach § 15,
- ◆ ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
- ◆ die Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- ◆ die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass,
- ◆ Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Überwachungsplan gilt für alle Betriebsbereiche in Hessen. Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Lage der Betriebsbereiche in Hessen (blau markierte Punkte).



© basemap.de / BKG

3. Zuständigkeiten

Gemäß den jeweiligen hessischen Zuständigkeitsregelungen (§ 1 Abs. 1 Verordnung über immisionsschutzrechtliche Zuständigkeiten für Anlagen nach dem BImSchG) [4] sind für die Überwachung von Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV im Wesentlichen die Regierungspräsidien zuständig.

Zuständigkeiten der Landkreise oder kreisfreien Städte ergeben sich hinsichtlich der zu überwachenden Pflichten der 12. BImSchV u.a. in folgenden Fällen:

- ◆ bei Einrichtung einer geschützten Verbindung nach § 12 Abs.1 Nr.1,
- ◆ Entgegennahme der erforderlichen Informationen für die Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 10 Abs. 1 Nr. 2,
- ◆ Abstimmung der Informationen nach § 11 Abs. 3,
- ◆ bei der fachlichen Beurteilung von Maßnahmen nach § 4 Nr. 1. bezüglich der Vermeidung und Begrenzung von Bränden.

Die Zuständigkeiten für die Überwachung von Betriebsbereichen hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen sind in Hessen zwischen den oberen Wasserbehörden bei den Regierungspräsidien und den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. Näheres ist in der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden [5] geregelt.

4. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit in Hessen

Die Anlagensicherheit in Hessen bewegt sich auf einem hohen Niveau. Dies wird durch Folgendes gewährleistet:

Anlagen in Hessen, die unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen, haben durch die im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefährdungspotential durch Stofffreisetzung, Brände oder Explosionen. Nach einer Störfallserie 1993 wurden alle Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fielen, einer intensiven, sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Seit diesem Zeitpunkt existieren in Hessen verschiedene Arbeitsgruppen, die die Anlagensicherheit in Hessen auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitfäden und Urteilen regelmäßig überwachen.

5. Liste der Betriebsbereiche zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und Abs. 2 der 12. BImSchV

Die Liste der Betriebsbereiche nach dem Überwachungsplan des Landes Hessen enthält alle hessischen Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV.

Weiterhin sind in der Liste Gruppen von Betriebsbereichen gekennzeichnet, die von Domino-Effekten nach § 15 der 12. BImSchV betroffen sein könnten.

Ebenso sind in der Liste nach dem Überwachungsplan Hessen Betriebsbereiche aufgeführt, in denen besondere externe Risiken oder Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines Störfalls verschlimmern können.

Zusätzlich sind nach § 17 Abs. 2 der 12. BImSchV (Überwachungsprogramm) die jeweiligen Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen sind, aufgeführt. In welchen Zeiträumen die Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV zu inspizieren sind, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit dem Betriebsbereich verbundenen Umweltrisiken, die im Kap. 6.1 dargestellt wird.

Die Liste der hessischen Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV wird vom HMUKLV veröffentlicht und einmal jährlich aktualisiert.

6. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Gemäß § 16 Abs. 1 der 12. BImSchV hat die zuständige Behörde ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten, um eine "planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs zu ermöglichen". Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen können je nach Fachgebiet von unterschiedlichen Fachbehörden durchgeführt werden. Die in § 17 Abs. 1 Nr. 8 geforderten Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden werden im Kap. 8 beschrieben.

§ 16 Abs. 1, 2 und § 17 Abs. 2, 3 der 12. BImSchV legen die Anforderungen an das Überwachungssystem fest. So müssen alle Betriebsbereiche in ein Überwachungsprogramm einbezogen werden. Der zeitliche Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Vor-Ort-Inspektionen darf nach § 17 Abs. 2 der 12. BImSchV für Betriebsbereiche der unteren Klasse nicht mehr als drei Jahre und für Betriebsbereiche der oberen Klasse nicht mehr als ein Jahr betragen, es sei denn, die zuständige Behörde hat auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsprogramm mit anderen Intervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt. Die systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen muss sich auf mindestens folgende Kriterien stützen:

- ◆ Mögliche Auswirkungen des betreffenden Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,
- ◆ die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und

- ◆ für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

6.1. Kriterien für die systematische Beurteilung der Gefahren von Störfällen und Ermittlung der Überwachungsintervalle für die Betriebsbereiche

Als Grundlage für die regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche hat eine systematische Beurteilung der mit dem Betriebsbereich verbundenen Risiken zu erfolgen. Besonders zu beachten sind dabei die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen des betreffenden Betriebsbereiches auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Menge der gefährlichen Stoffe, der Komplexität des Betriebsbereiches und der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung sowie die bisherige Einhaltung der Anforderungen der 12. BImSchV und anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften.

Je höher die Risiken eines Betriebsbereiches sind, desto häufiger ist er auch ohne äußeren Anlass zu überwachen. Im Rahmen der Feststellung der Einstufung eines Betriebsbereiches ist der ordnungsgemäße Betrieb zugrunde zu legen. Die Auswahlkriterien müssen sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein. Die folgende schematisierte Einstufung erlaubt eine schnelle und an den wesentlichen Kriterien orientierte Einordnung der Anlage in einen Überwachungssturnus. Neue Betriebsbereiche sind nach Erteilung der Genehmigung bzw. nach der Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV einzustufen.

Als maximales Überwachungsintervall wird 6 Jahre festgelegt. In diesem Zeitraum sollten alle relevanten Prüfinhalte repräsentativ für den gesamten Betriebsbereich geprüft sein. Dabei soll sich sowohl der Prüfumfang als auch die Prüftiefe an dem zu Grunde liegenden Gefahrenpotenzial der einzelnen Betriebsbereiche orientieren. Diese Regelungen gelten für Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse.

Bei der Einstufung wird zwischen den Kriterien Stoffmenge, Komplexität, Umgebung, externe Gefahrenquellen sowie Größe des Betriebsbereiches und der dokumentierten Erfüllung der Anforderungen an den Betriebsbereich unterschieden.

Parameter	Kennbuchstabe	Kriterium / Beschreibung	Punkte
Stoffe	S1	Stoffmengen > Mengenschwelle Spalte 4 (Anhang I) und < Spalte 5 (Anhang I) (Betriebsbereiche der unteren Klasse)	1
	S2	Stoffmenge (unter Berücksichtigung der Quotientenregel) > Mengenschwelle Spalte 5 (Anhang I) und < 3 x Mengenschwelle Spalte 5 (Anhang I) (Betriebsbereiche der oberen Klasse)	2
	S3	Stoffmengen (unter Berücksichtigung der Quotientenregel) ≥ 3 x Mengenschwelle Spalte 5 (Anhang I) (Betriebsbereiche der oberen Klasse)	3

Komplexität	K0	Reines Gebindelager	0
	K1	Wenige stoffliche Gefährlichkeitsmerkmale und einfacher stofflicher Umgang wie z.B. Mischen, Tanklager mit Ab-/Umfüllvorgängen.	1
	K2	Verschiedene stoffliche Gefährlichkeitsmerkmale und einfache stoffliche Umwandlungsprozesse und einfache Infrastruktur.	2
	K3	Viele verschiedene stoffliche Gefährlichkeitsmerkmale und/oder herausragende Merkmale (wie z. B. giftige / sehr giftige Gase) bei häufig wechselnden und/oder komplexen stofflichen Umwandlungsprozessen und/oder vernetzten Infrastrukturen.	3
Umgebung	U0	Gebiete ohne Schutzobjekte (z.B. Industriegebiete, landwirtschaftliche Nutzung). Wenn der angemessene Abstand bekannt ist: Im um 50 m erweiterten angemessenen Abstand nach KAS-18 des Betriebsbereichs liegen keine Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG.	0
	U1	Gebiete mit Schutzobjekten in größerer Entfernung (z. B. Wohngebiete oder öffentliche Verkehrsflächen, Gewerbegebiete). Wenn der angemessene Abstand bekannt ist: An den angemessenen Abstand nach KAS-18 des Betriebsbereichs grenzen im Bereich von 50 m Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG an.	1
	U2	Gebiete mit besonderen Schutzobjekten in geringer Entfernung (z. B. Wohngebiete, wichtige öffentliche Verkehrsflächen). Wenn der angemessene Abstand bekannt ist: Im angemessenen Abstand nach KAS-18 des Betriebsbereichs liegen Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG.	2
Be- triebsgröße	B1	Maximal zwei Anlagen mit Störfallstoffmengen > Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV innerhalb des Betriebsbereichs	1
	B2	Drei bis sechs Anlagen mit Störfallstoffmengen > Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV innerhalb des Betriebsbereichs	2
	B3	Mehr als sechs Anlagen mit Störfallstoffmengen > Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV innerhalb des Betriebsbereichs	3

Externe Gefahrenquellen	E0	Keine externe Gefahrenquellen vorhanden	0
	E1	<p>Externe Gefahrenquelle vorhanden: Betriebsbereich liegt/ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Erdbebenzone 2 oder höher • in Windlastzone 2 oder höher • in Schneelastzone 2a oder höher • unterhalb des 100jährigen Hochwasserpegels • Akzeptor oder Donator eines Dominoeffektes • innerhalb des Anflugsektors eines Flughafens und weniger als 4 km vom Beginn der Landebahn entfernt (Vollzugshilfe Störfallverordnung, Kap. 9.2.6.1.2) • bei Landeplätzen innerhalb eines Sektors von je 75 m beiderseits der Bahnachse am Beginn der Landebahn und je 225 m in einem Abstand von 1,5 km (Vollzugshilfe Störfallverordnung, Kap. 9.2.6.1.2) 	1
Einhaltung der Anforderungen	D0	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über bedeutende Abweichungen von den Anforderungen der 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften vor.</p> <p>Dazu können aktuelle Dokumente (<5 Jahre) über Anlagen / das Sicherheitsmanagement herangezogen werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten von Sachverständigen, angeordnet nach §29a BImSchG, im Rahmen der Regelüberwachung • Gutachten von Sachverständigen nach Ereignissen/Störfällen • Berichte über die Prüfung von Sicherheitsberichten von Sachverständigen oder der Behörde • Berichte vorangegangener Überwachungen nach der 12. BImSchV sowie sonstiger Überwachungen (IE, Beschwerden...) • Berichte anderer Behörden (z.B. Brandschutzbehörden, Wasserbehörden, Arbeitsschutzbehörden) 	0
	D1	Es liegen Erkenntnisse über bedeutende Abweichungen von den Anforderungen der 12. BImSchV vor.	1

Für die Festlegung des Überwachungsintervalls werden die Betriebsbereiche nach den o. g. Kriterien bewertet. Nach Addition der Punkte ergibt sich klassiert das Intervall entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Punktezahl	Überwachungsintervall	Aufteilung der Prüfinhalte
2 bis 5	6 Jahre	eine Prüfung innerhalb von 6 Jahren über alle relevanten Prüfinhalte
6 bis 9	3 Jahre	die relevanten Prüfinhalte werden auf zwei Prüfungen aufgeteilt
10 bis 13	1 Jahr	die relevanten Prüfinhalte werden auf die jährlichen Prüfungen aufgeteilt

Liegt man mit der ermittelten Punktzahl an den Grenzen der Klassen der Überwachungsintervalle (5/6 bzw. 9/10), obliegt es dem zuständigen Bearbeiter, in begründeten Sonderfällen von dem so ermittelten Überwachungsintervall abzuweichen.

Außerdem kann aufgrund von besonderen Erfahrungen mit dem Betreiber des jeweiligen Betriebsbereichs, z.B. bei bisherigen Überwachungstätigkeiten oder Häufigkeit und Umgang mit Störungen, ebenfalls von dem ermittelten Überwachungsintervall abgewichen werden.

7. Verfahren für die Überwachung aus besonderen Anlass

Bei Beschwerden, Betriebsstörungen oder der Nichteinhaltung von Vorschriften ist evtl. eine Überwachung aus besonderem Anlass durchzuführen.

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV hat die zuständige Behörde bei schwerwiegenden Beschwerden, Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 und bedeutenden Verstößen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften baldmöglichst, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten, eine Vor-Ort-Besichtigung oder eine sonstige Überwachungsmaßnahme durchzuführen.

7.1. Schwerwiegende Beschwerden

Über mögliche Umweltbeeinträchtigungen durch Betriebsbereiche erhält die Behörde i. d. R. über Nachbarschaftsbeschwerden Kenntnis. Ob es sich dabei um ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen handelt, kann häufig nicht sofort eingeschätzt werden, da sich die Nachbarschaft und Allgemeinheit teilweise durch Betriebsvorgänge belästigt fühlt, die den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Um sicherzustellen, dass ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen erkannt werden, wurde in Hessen die Vorgehensweise im Falle von (Nachbarschafts-)Beschwerden nach den Vorgaben des Qualitätsmanagements geregelt. Der genaue Ablauf ist dem Fließdiagramm im Anhang 9.3.1 dargestellt.

7.2. Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen

Bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt es sich i. d. R. um Betriebsstörungen bzw. Störfälle. Die unverzügliche Bearbeitung dieser Ereignisse wird durch spezifische organisatorische Vorgaben der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien sowohl während als auch außerhalb der offiziellen Dienstzeit sichergestellt. Das genaue Vorgehen wird auch in diesen Fällen durch Vorgaben zum Umgang mit Störfällen oder Betriebsstörungen geregelt. Die diesbezüglichen Abläufe sind in den Anhängen 9.3.2 (Betriebsstörungen) und 9.3.3 (Störfälle) dargestellt.

Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer bzw. Boden regelt sich das behördliche Vorgehen nach der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [6].

7.3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften

Bei Hinweisen oder einem Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden in angemessener Weise unverzüglich weitere Ermittlungen hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes des Hinweises / des Verdachts und, soweit nötig, eine Folgenabschätzung durchgeführt. Bei drohenden schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsgefahren für Dritte werden weitere Schäden umgehend im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung durch Sofortmaßnahmen (Anordnung, Stilllegung, Beseitigung der Ursache u. ä. m.) begrenzt. Dabei wird der Betreiber dazu verpflichtet, Missstände unverzüglich abzustellen bzw. zu beseitigen.

Entsprechend dem Stellenwert der Handlung – Ordnungswidrigkeit oder Straftat – wird ein Verfahren eingeleitet bzw. der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Da eine straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfolgung von Verfehlungen nicht verwaltungsrechtliche Missstände beseitigt, wird darüber hinaus die Notwendigkeit weiteren Verwaltungshandelns (Anordnung, Stilllegung, Untersagung, Zwangsmittel etc.) geprüft. Die genaue Vorgehensweise ist im Fließschema in Anhang 9.3.4 dargestellt.

8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Das Überwachungssystem nach § 16 der 12. BImSchV umfasst verschiedene Fachbereiche: Immissionsschutz, Gewässerschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz und ggf. Bauaufsicht, die teilweise in die Zuständigkeit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte fallen, z.B. Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden, der Brand- und Katastrophenschutzbehörden sowie der Bauaufsichtsbehörden.

Die fachliche und terminliche Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden ist zu koordinieren. Die Federführung für eine notwendige Koordination liegt zweckmäßigerweise bei dem für die immissionsschutzrechtliche Überwachung des Betriebsbereichs zuständigen Dezernat der Regierungspräsidien. Die Themen, die bei der Vor-Ort-Besichtigung abgeprüft werden sollen, sind mit den beteiligten Fachbereichen/Behörden abzusprechen und dem Betreiber mitzuteilen.

Grundsätzlich ist eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung aller involvierten Fachbereiche/Behörden durchzuführen. Wenn es terminlich oder vom Ablauf her günstiger ist, können auch gesonderte Vor-Ort-Besichtigungen einzelner Fachbereiche/Behörden stattfinden. In diesem Fall ist festzulegen, wie Informationen über Umfang und Ergebnisse der verschiedenen Vor-Ort-Besichtigungen zwischen federführender und beteiligtem/r Fachbereich/Behörde ausgetauscht werden.

9. Anlagen

9.1. Rechtsvorschriften

- [1] SEVESO III-Richtlinie vom 4. Juli 2012 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.07.2012 S. L 197/1).

- [2] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a VO zur Änd. der 9. BImSchV vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890).

- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

- [4] Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten für Anlagen nach dem BImSchG in der Fassung vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. I S. 42).

- [5] (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO) vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369)

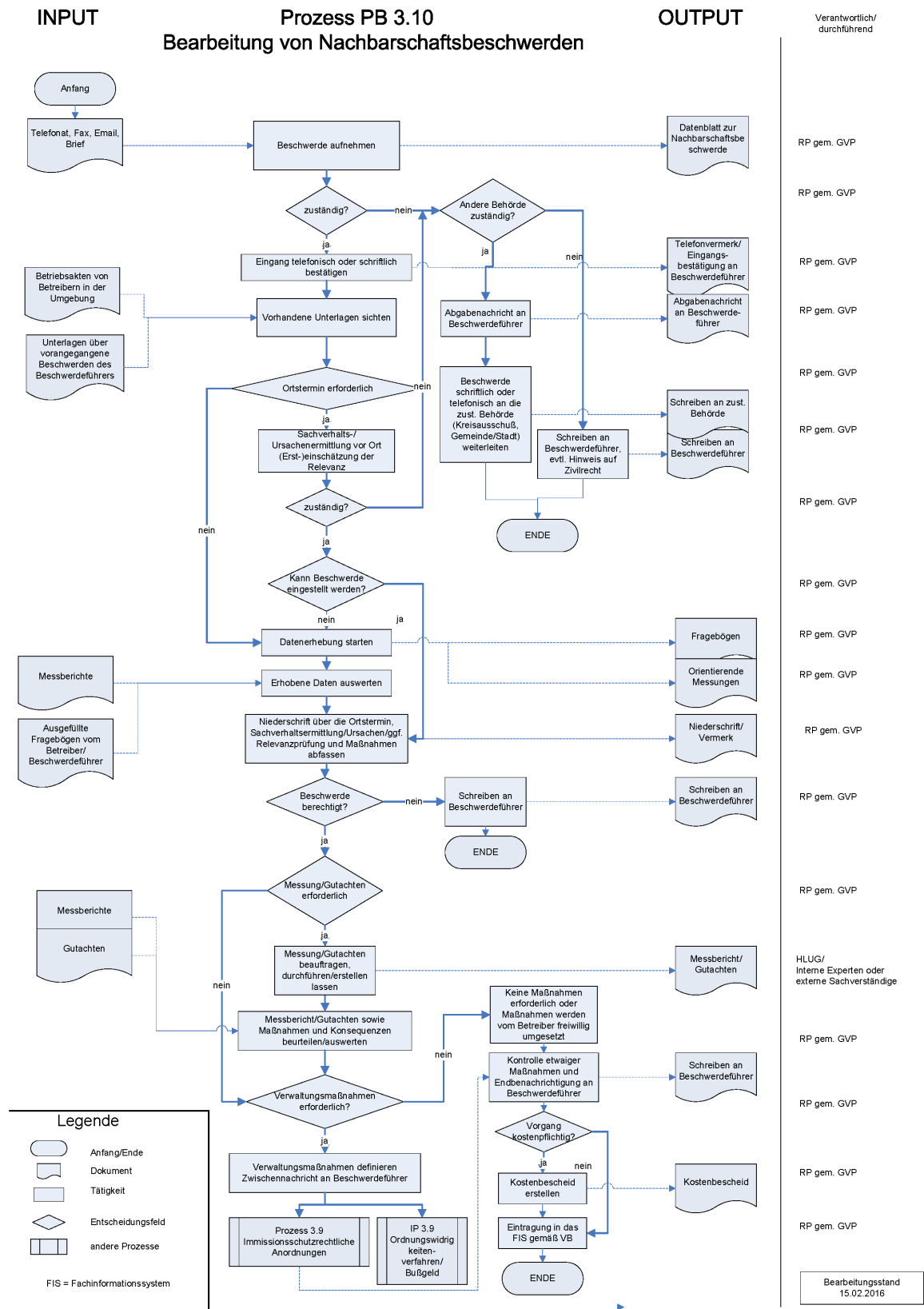
- [6] Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 2. Januar 2023, S. 7

9.2. Abkürzungsverzeichnis

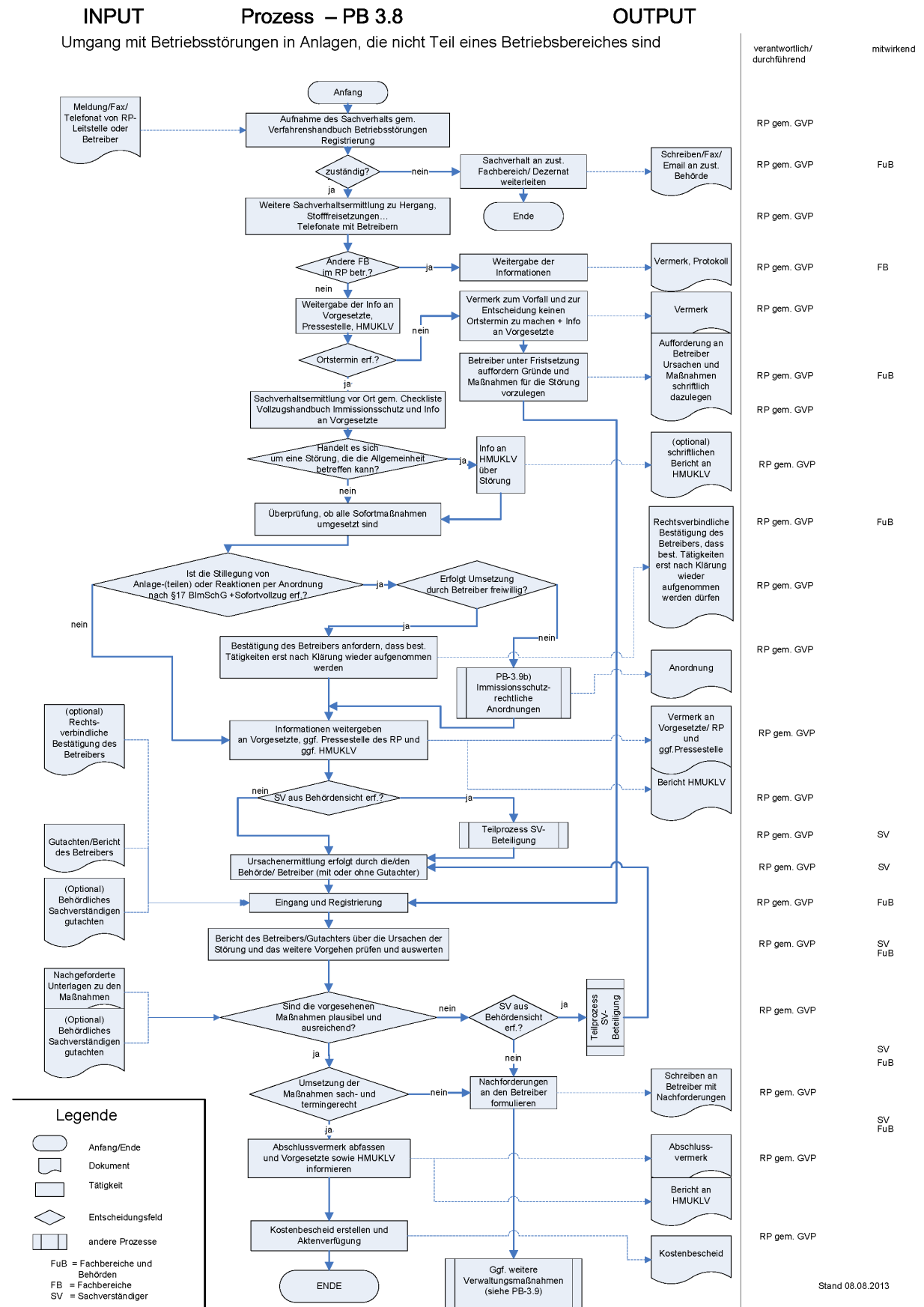
12. BImSchV	12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IE-Überwachung	Industrieemissionsrichtlinie-Überwachung
Kap.	Kapitel
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
WasserZustVO	Zuständigkeitsverordnung der Wasserbehörden

9.3. Anhänge

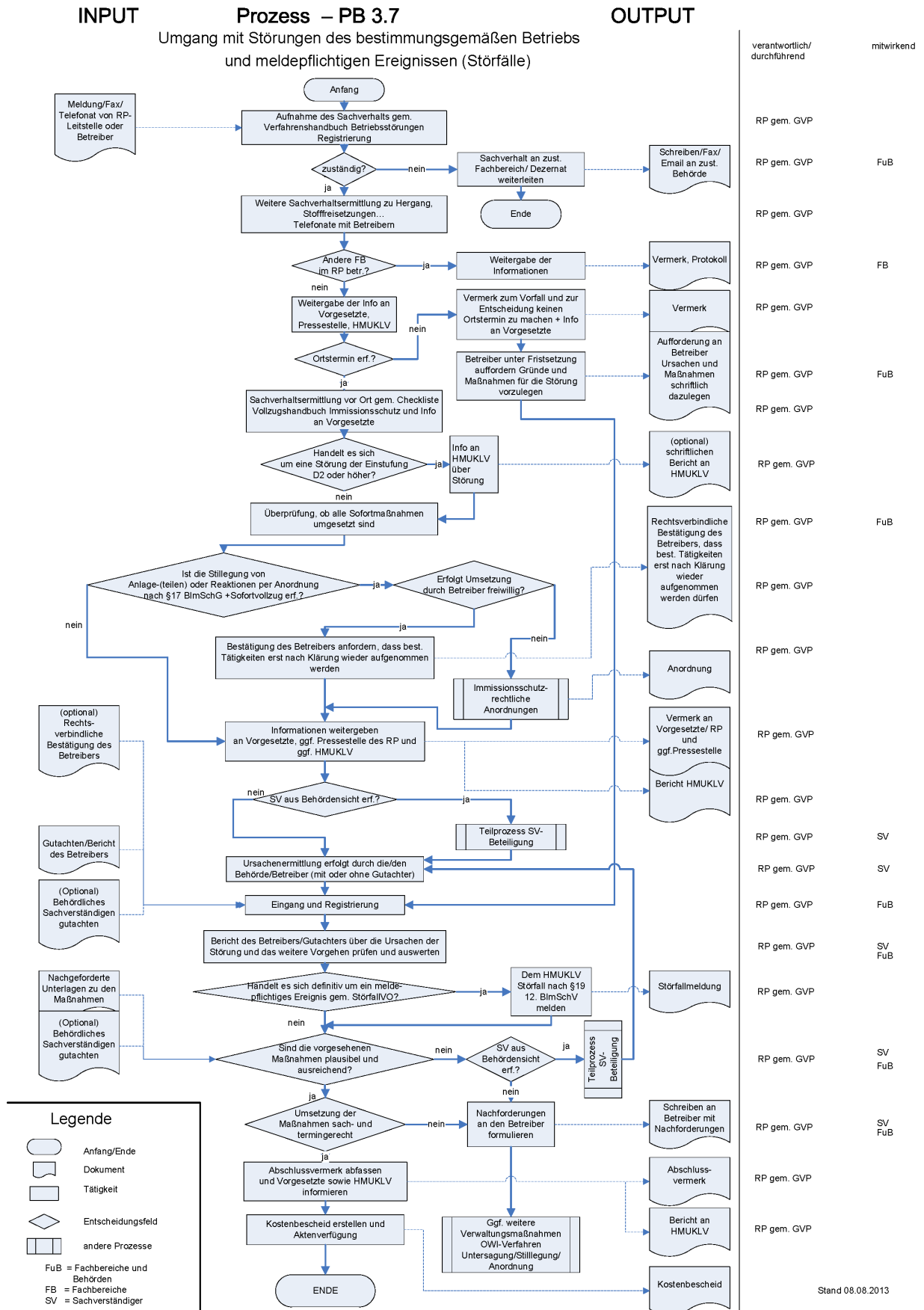
9.3.1. Anhang 1 – Prozessbeschreibung Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden



9.3.2. Anhang 2 – Prozessbeschreibung Umgang mit Betriebsstörungen



9.3.3. Anhang 3 – Prozessbeschreibung Umgang mit Störfällen

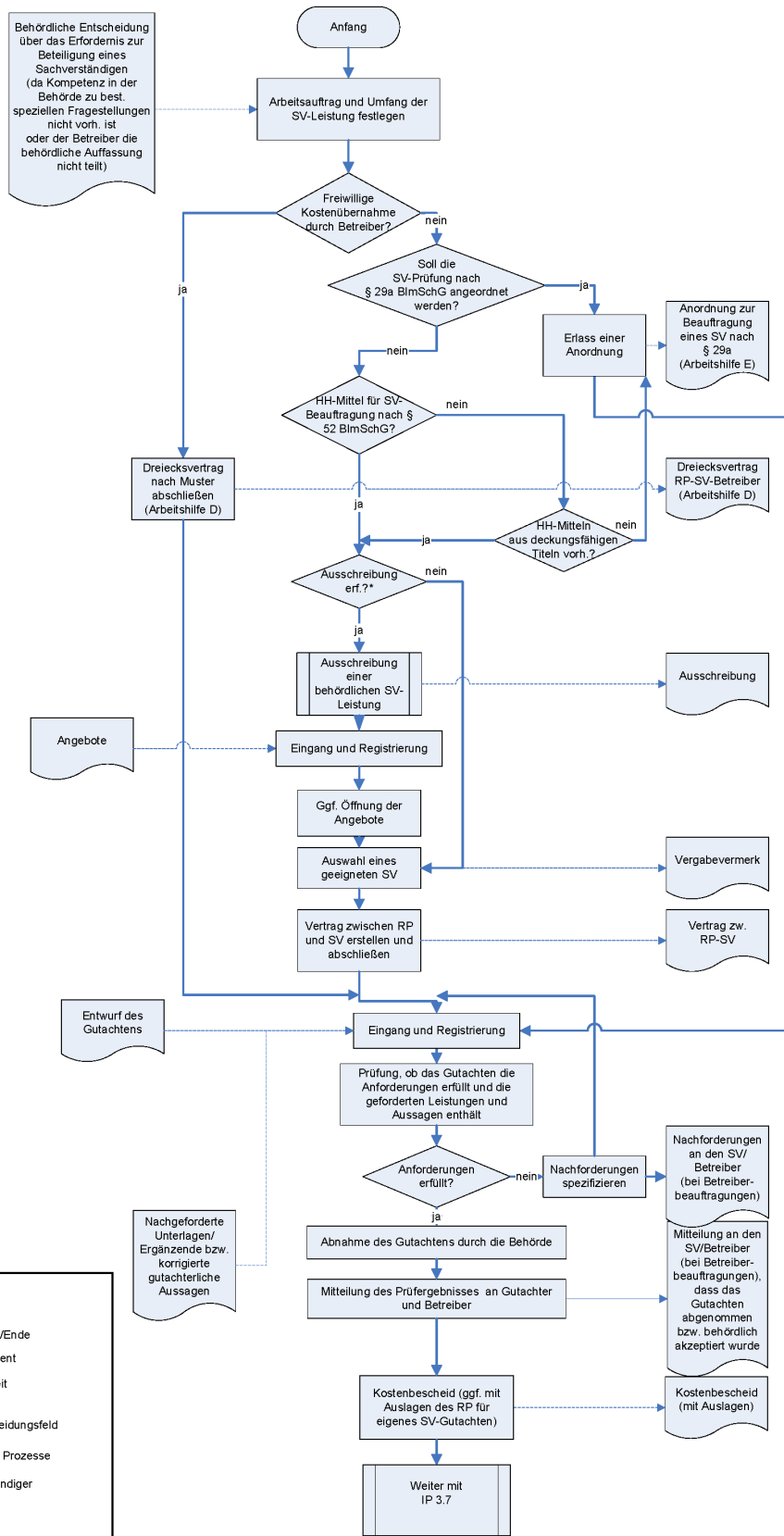


INPUT

Teilprozess
Beteiligung von Sachverständigen

OUTPUT

verantwortlich/
durchführend



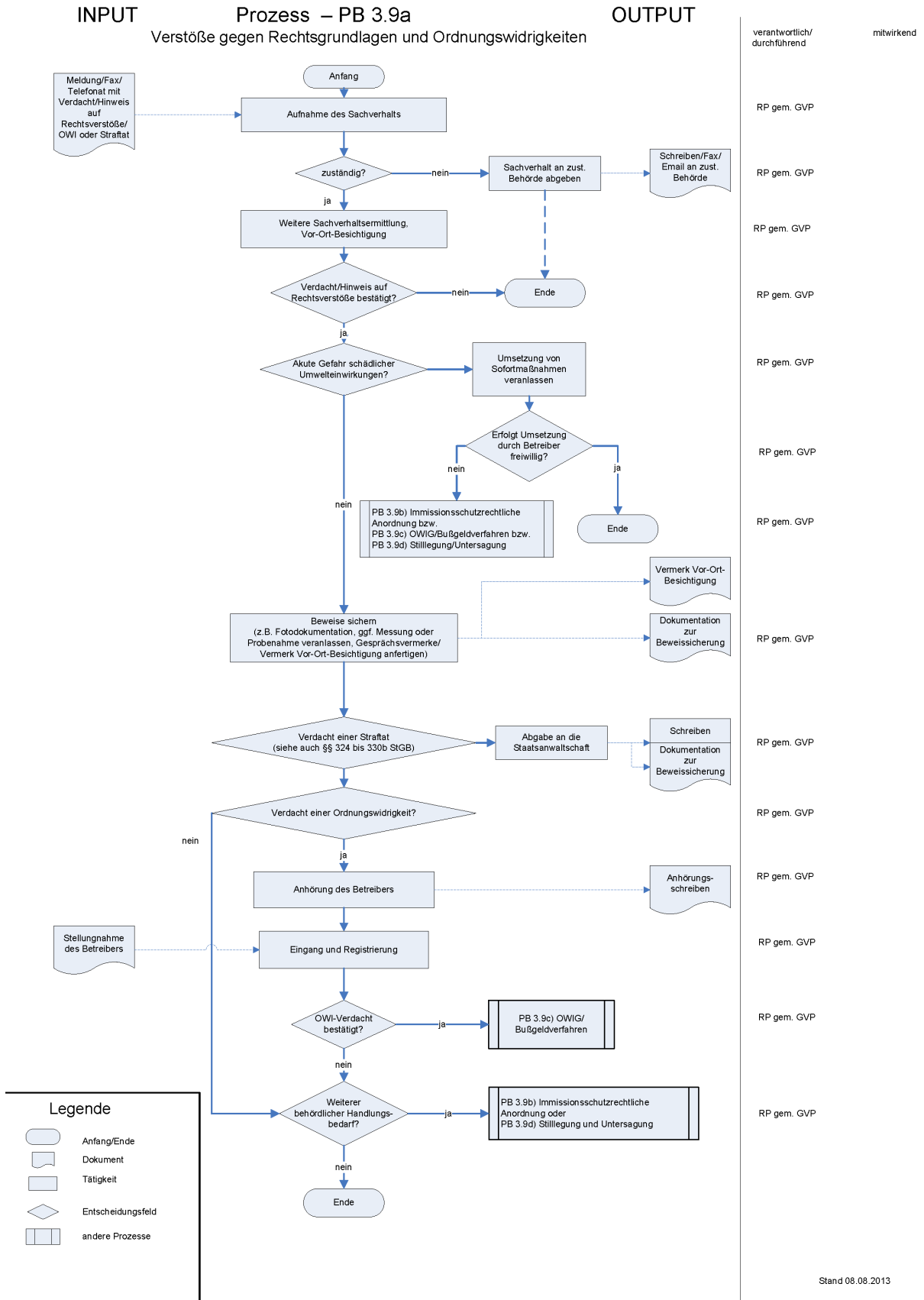
Legende

- Anfang/Ende
- Dokument
- Tätigkeit
- Entscheidungsfeld
- andere Prozesse

SV = Sachverständiger

Stand 08.08.2013

9.3.4. Anhang 4 – Prozessbeschreibung Verstöße gegen Rechtsgrundlagen



HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Abteilung II

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

